

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 21.4.1997

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>16</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum: 22 APR. 1997	
Verteilt <u>22.4.97</u>	

St. Hayek

Betreff: Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG
Zl. 52.175/2-2/97

Der Österreichische Landarbeiterkammertag erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 und § 3:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich gegen die Herabsetzung des Schutzalters für Lehrlinge von 19 auf 18 Jahren aus. Der vorliegende Entwurf bedeutet für einen Lehrling, der das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, eine gravierende Schlechterstellung; man denke zum Beispiel nur an § 11 Abs. 7 oder § 21 a KJBG. Mit welcher Begründung sollten diese Vorschriften auf über 18-jährige Lehrlinge keine Anwendung finden?

Das in diesem Zusammenhang verwendete Argument, das höhere Schutzalter für Lehrlinge werde von vielen Arbeitgebern als Hindernis für die Ausbildung von Lehrlingen angesehen, erscheint uns wenig stichhaltig. Als weiteres Argument für die Herabsetzung des Schutzalters wird in den erläuternden Bemerkungen die „Lehre nach der Matura“ ins Treffen geführt. Dem ist entgegenzuhalten, daß für derartige Lehrverhältnisse durchaus ein eigener Ausnahmetatbestand geschaffen werden könnte.

Zu § 19 Abs. 1:

Hier müßte es richtig heißen:

„Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 2 Kalendertagen zu **gewähren**, in die der Sonntag zu fallen hat;“

- 2 -

Zum ASVG:

Der Vorschlag, die Kosten für den Krankenversicherungsschutz der Lehrlinge aus allgemeinen Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen, wird prinzipiell befürwortet. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll ist, den daraus resultierenden Einnahmeausfall in Anbetracht der angespannten Arbeitsmarktlage durch die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge der Dienstgeber für die im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG genannten Personen zu finanzieren.

Wo besteht zum Beispiel der Anreiz für einen Dienstgeber, einen Lehrling einzustellen, wenn er ohnehin für seinen Angestellten mehr Sozialversicherungsbeiträge zahlen muß, ob er nun den Lehrling einstellt oder nicht?

Ein finanzieller Anreiz für die Beschäftigung von Lehrlingen könnte unseres Erachtens nur durch die Einführung eines „Bonus-Malus- Systems“, ähnlich jenem im Arbeitslosenversicherungsgesetz, geschaffen werden.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaulfer

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)